

Handlungsstruktur*

Besonderer pädagogischer Förderbedarf im Lesen und/oder Rechtschreiben

Maßnahme	Verantwortlich	Formular / Hinweise
1. Verpflichtende Überprüfung der Lese- und Rechtschreibkompetenzen zu Beginn des Schuljahres	Deutsch-Lehrkraft	Informelle und/oder standardisierte Verfahren
2. Klassenkonferenz Feststellung: Besonderer pädagogischer Förderbedarf im Lesen und/oder Rechtschreiben	Deutsch-Lehrkraft Alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte unter Vorsitz des Schulleiters	Dokumentation Nachteilsausgleich etc. Fördermaßnahmen jährlich! Feststellung besonderer päd. Förderbedarf
3. Förderplan	Deutsch-Lehrkraft	Förderziele Fördermaßnahmen Zeitraumen (ca. 12 Schulwochen)
4. Information der Eltern (Beratungsgespräch)	Deutsch-Lehrkraft	Vorstellung der Ergebnisse und des Förderplans Wichtig: Unterschrift
5. Kontaktaufnahme mit dem Beratungslehrer oder Schulpsychologie	durch die Eltern, die von der Schule über diese Beratungsinstanz informiert werden.	Voraussetzung: nach 2 Förderplänen wenig / keine Verbesserung; Kontakt BL ist auf der Homepage der Schule hinterlegt.

Bei keiner /wenig Verbesserung nach 2. angepassten Förderplan;
 ab Klasse 7
 Wichtig: weiterhin und parallel dazu Förderpläne



* Diese Handlungsstruktur gilt für den Regelfall; näheres unter Hinweise (11.)

Erste 4 Wochen im Schuljahr

Bei Bedarf, frühestens nach 2 Förderplänen



Bei erhöhtem Bedarf

6. Überprüfung durch den
Beratungslehrer

Beratungslehrer
wird von den Eltern beauftragt

Versch. Testverfahren, u.a.
Begabungstest;
Beratung zur außerschulischen
Förderung und Finanzierung
(§35a); ggf. Bericht;
danach Elterngespräch, auf
Wunsch der Eltern mit Lehrkraft
prüft Kriterien für eine mögl. LRS

und / oder

Schulpsychologische
Beratungsstelle
(SPBS)

SPBS
Kontaktaufnahme durch die
Eltern

Verschiedene Testverfahren, u.a.
Begabungstest;
danach Elterngespräch
prüft Kriterien für eine mögl. LRS

falls sinnvoll / nötig

7. Diagnose LRS

Kinderarzt ggf. von dort
Weiterleitung zum SPZ

- med. Diagnose LRS als
Voraussetzung für Förderung
über §35a

auf Empfehlung der Beratungslehrer oder der schulpsychologischen Beratungsstelle;
oder auf Wunsch der Eltern



nach ca. 1 Jahr Förderung

9. §35a

ASD: allg. sozialer Dienst;
(Teil des Landratsamts)

Formulare für Schule, Eltern, SPZ
Keine Überweisung vom
Kinderarzt, Kosten trägt das LRA

ERLÄUTERUNGEN

1. Überprüfung der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten

- zu Beginn eines Schuljahres
- verpflichtend
- verantwortlich: Deutsch-Lehrkraft
- Überprüfung durch informelle und/oder standardisierte Verfahren
- Ziel: Lese- und Rechtschreibfähigkeiten der SuS zu überprüfen

2. Einberufen der Klassenkonferenz

- in den ersten 4 Wochen eines jeden Schuljahres
- Dokumentation (siehe Anlagen)
- Teilnehmer: alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte
- Vorsitz: Schulleiter
- **Ziel: jährliche Feststellung: besonderer pädagogischer Förderbedarf im Lesen und/oder Rechtschreiben**
- daraus resultierende Maßnahmen: weiteres Vorgehen, Fördermaßnahmen, Nachteilsausgleich – Besonderheiten bei LRS (VwV für Kinder mit besonderem Förderbedarf, 2008)

3. Förderplan

- Förderziele
- Fördermaßnahmen
- Förderzeitraum (ca. 12 Schulwochen)
- Dokumentation der Elterngespräche
- Ziel: individuelle Förderung
- siehe Anlage...

4. Beratungsgespräch: Information der Eltern

- Umfassende Information über die Ergebnisse der Überprüfungen und des Förderplans (keine Unterlagen an die Eltern herausgeben!)
- Unterschrift (v.a. bei VwV „Besonderheiten bei LRS“ → Absenkung des Anforderungsniveaus bzw. andere Gewichtung)

5. Beratungslehrer

5.1. Kontaktaufnahme zu dem BL

- Die Lehrkraft informiert die Eltern über diese Beratungsinstanz.
- Kontaktdaten des BL befinden sich auf der Homepage der Schule.
- Der BL wird von den Eltern beauftragt.
- Zeitpunkt der Kontaktaufnahme:
entweder: nach 2 Förderplänen
oder bei besonders gravierenden Fällen;
Zwingend: ab Klasse 7

5.2. Überprüfung durch den BL

- Durchführung verschiedener Verfahren zur Überprüfung der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten (z.B. DERET, WRT, DRT, SLRT, ELFE, LGVT...)
 - Begabungstest
 - Intelligenztest
- ➔ Ausschluss von anderen Ursachen für eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung (wie z.B. Konzentrationsschwierigkeiten, Intelligenz, Sprache...)
- Die BL können die Testunterlagen der Schule **über die Eltern** zu Verfügung gestellt bekommen.

➔ **Prüft Kriterien für eine mögliche LRS unter Ausschluss anderer Ursachen.**

➔ **Obligatorisch (BL oder SPBS): ab Klasse 7 als Voraussetzung für NTA und Notenprivileg**

5.3. Gespräch mit dem BL

- auf Wunsch der Eltern im Beisein der Deutsch-Lehrkraft
- Information über Testergebnisse
- Beratung bzgl. außerschulische Fördermaßnahmen bei Kriterium LRS als Teilleistungsstörung (BL händigt den Eltern eine Liste der Institute aus, keine Empfehlung!) oder weiteren Beratungsinstanzen wie z.B. SoPäDi (Antragsfrist: 5.12.)
- Beratung bzgl. weiterer Vorgehensweisen wie SPZ
- Beratung zur Finanzierung (ASD – Landratsamt)

6. Schulpsychologische Beratungsstelle

- Dienst- und Fachaufsicht über die BL
- Testet ähnlich wie BL
- zusätzlich Beratung bei weiteren Schwierigkeiten und Problemen
- **Prüft Kriterien für eine mögliche LRS unter Ausschluss anderer Ursachen.**
- **Obligatorisch (BL oder SPBS): ab Klasse 7 als Voraussetzung für NTA und Notenprivileg**

7. Kinderarzt (Kinder- und Jugendpsychiater)

- führt keine Lese und/oder Rechtschreibtests durch
- stellt die **Diagnose LRS nach ICD 10 auf Grundlage der Testergebnisse von BL oder SPBS**
- Bei erforderlicher weiterer Diagnostik gegebenenfalls Überweisung an das SPZ durch den Kinderarzt.

8. SPZ

- Überweisung durch Kinderarzt im Rahmen der Diagnoseerstellung dann Kassenleistung
- Begutachtung nach §35a durchs Jugendamt ➔ dann Kostenübernahme durch LRA über ASD

9. § 35a

- greift erst nach 1 Jahren Förderplan bzw. in besonders schweren Fällen und erst, wenn alle schulischen Maßnahmen ausgeschöpft sind
- beantragt von den Eltern

-
- Formulare des Landratsamtes: für Eltern, SPZ, Schule
 - Das Formular, das die Schule ausfüllt, geht zur Überprüfung an das Staatliche Schulamt.
 - Genehmigung bei bestehender oder drohender seelischer Belastung
 - Finanzierung außerschulischer Fördermaßnahmen über das LRA

10. Anlagen

- Dokumentation Klassenkonferenz
- Förderplan
- Entbindung Schweigepflicht
- Kontaktdaten: Schulpsychologische Beratungsstelle, LRS am SSA LB, Beratungslehrkräfte
- § 35a
- Verwaltungsvorschrift für Kinder mit besonderem Förderbedarf vom 22. August 2008

11. Hinweise

Diese Handlungsstruktur gilt für den Regelfall. Im Einzelfall können auch direkt der für die jeweilige Schule zuständige Beratungslehrer (BL), die Schulpsychologische Beratungsstelle Ludwigsburg (SPBS) oder das Sozialpädiatrische Zentrum Ludwigsburg (Überweisung durch den Kinderarzt) kontaktiert werden.

Beispiel für Einzelfallentscheidungen: bei bereits erfolgter Vorstellung im SPZ aufgrund anderer Gründe.

LRS: Verbindliche Begriffe

- Die Deutsch-Lehrkraft bzw. Klassenkonferenz stellt einen **besonderen pädagogischen Förderbedarf im Lesen und/oder Rechtschreiben fest.**

Dazu verwendet sie informelle und/oder standardisierte Verfahren.

Sie darf weder Begabungs- noch Intelligenztest durchführen.

→ **Begriffe: Leseschwäche / Rechtschreibschwäche**

- Der Beratungslehrer führt zusätzlich Begabungs- und Intelligenztests durch.

→ **Prüft Kriterien für eine mögliche LRS**

→ **Feststellung LRS nach Ausschluss anderer medizinischer oder sonstiger Ursachen** (z.B. Sehstörung, Hörstörungen, allg. Entwicklungsstörungen durch Kinderarzt ggf. SPZ)

- **Kinder- und Jugendarzt /-psychiater**

→ **Diagnose LRS**